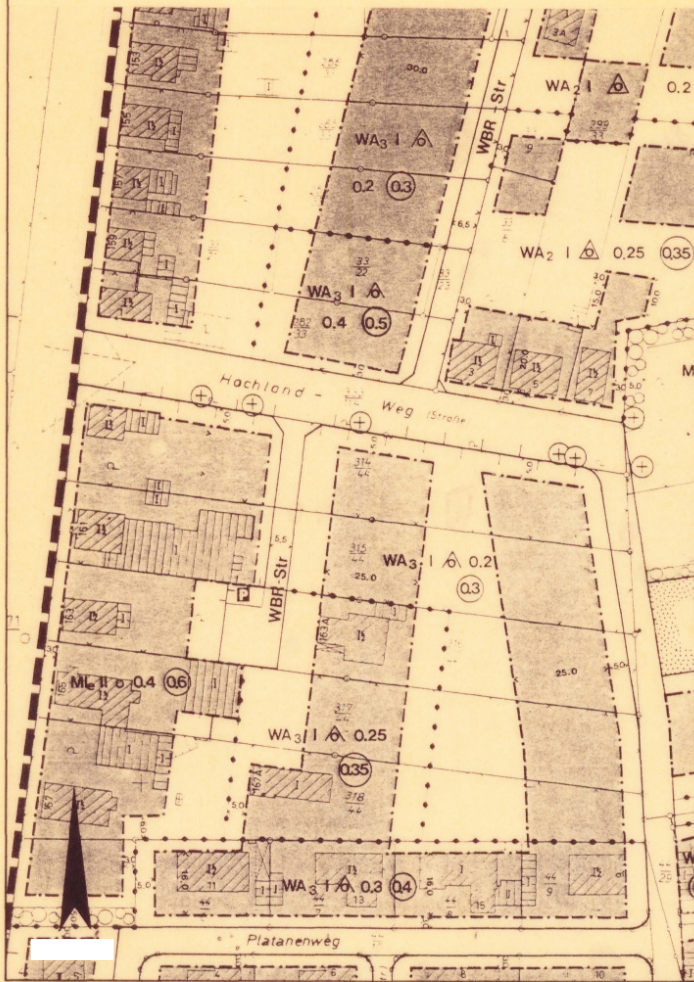


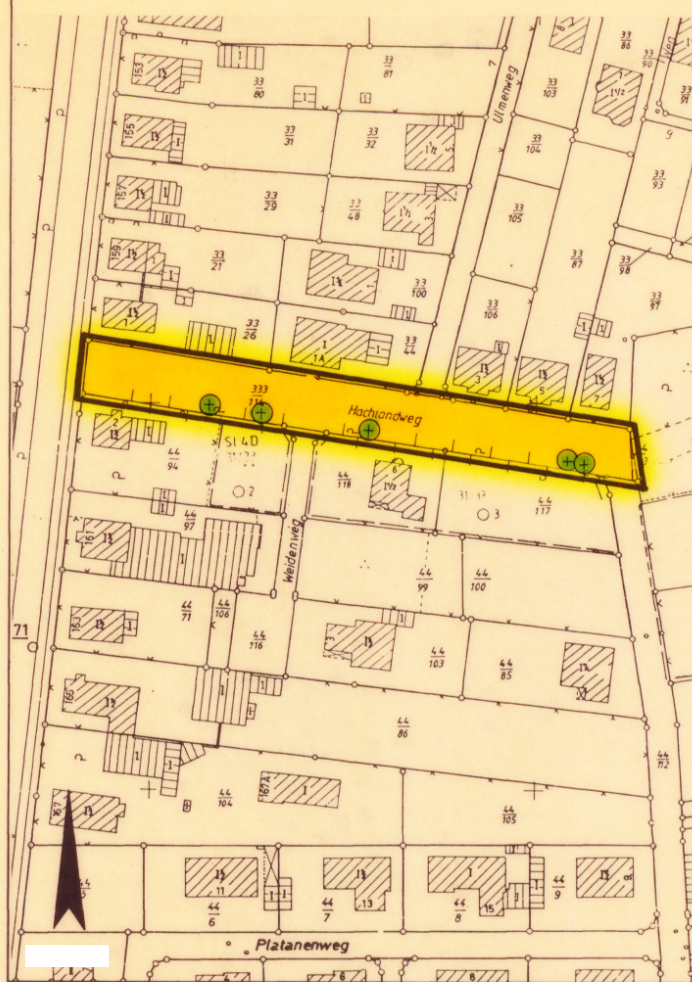
Bebauungsplan Nr.146 Auszug  
( rechtsverbindlich seit 29.3.1990 )

**ALT**



Bebauungsplan Nr. 146  
3. vereinfachte Änderung

**NEU**



Präambel.

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. S. 2253) i.d. zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 146 3.v.A. bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.93

gez. DREYER  
Bürgermeister

gez. FELDMANN  
Stadtdirektor i.V.

Verfahrensvermerke

Die 3. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs 1 und 7 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes durchgeführt. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom 15.07.92 bis 15.08.92 gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.93

gez. FELDMANN  
Stadtdirektor i.V.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gen. § 10 BauGB am 03.06.93 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 08.06.93

gez. FELDMANN  
Stadtdirektor i.V.

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte Flur  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge.erteilt durch das Katasteramt Hannover am  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand 16.06.93) Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Gütlichkeit übertragen. Neustadt a. Rbge., den 16.06.93 gez. REHBEIN

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S.3 BauGB dem Landkreis Hannover am 18.06.1993 angezeigt worden.  
Der Landkreis Hannover hat am 24.06.1993 (Az. 696772-11/23-146 III) erklärt, daß er keine Anfechtung der Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Nachbesserungen beseitigt sind.

Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage  
gez. KLAUENBERG

Die Bekanntmachung ist gemäß § 12 BauGB am 29.07.93 im Amtsblatt Nr. 31 für den Landkreis Hannover erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 29.07.93 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 04.08.93

Stadtdirektor  
Stadtdirektor i.A.  
gez. BUSSE

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 146 "Hachland"

Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Begründung zur 3. vereinfachten Änderung

Allgemeines zum Anlaß und zum Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan Nr. 146 "Hachland" ist seit dem 19.04.1984 rechtsverbindlich. Er wurde zwischenzeitlich in 2 Teilbereichen geändert.

Der Bebauungsplan enthält für die Südseite des Hachlandweges die Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbots. Die Festsetzung ist auf den vorhandenen Baubestand und das damalige Ausbau- und Gestaltungskonzept der Straße als verkehrsberuhigter Bereich zurückzuführen. Für die angrenzenden Grundstücke sollte die fahrzeugmäßige Erschließung über andere angrenzende Straßen erfolgen.

Es sind bereits seit längerer Zeit Probleme erkennbar, die durch diese einschränkenden Festsetzungen auf Grund der baulichen Entwicklung auf den Grundstücken entstehen, wenn auch z.T. in Verknüpfung der hierdurch beeinflussten Bewegungs- und Funktionsabläufe.

Die beabsichtigte Änderung soll nunmehr die Möglichkeiten eröffnen, für die angrenzenden Grundstücke eine max. 3 m breite Zufahrt zuzulassen, ohne daß hierdurch das verwirklichte Gestaltungskonzept der öffentlichen Fläche in seiner Zielsetzung in Frage gestellt wird. Die hierdurch eintretenden Unterbrechungen sind vertretbar und beeinträchtigen nicht nachhaltig die Gestaltungselemente sowie das Gesamtbild der Straße.

Kosten

Kosten entstehen der Stadt nicht.

Neustadt a. Rbge., den 05.05.93

i.A.

Busse

(61BU184.BEG)

### Erläuterung der Planzeichen

Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

— Straßenverkehrsfäche mit Straßenbegrenzungslinie

— Zu- und Ausfahrtsverbot

Sonstige Planzeichen

⊕ Bäume zu erhalten

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung

### Textliche Festsetzungen

Die Paragraphen 1-5 wie bisher

neu: § 6 Das Zu- und Ausfahrtsverbot kann für jedes angrenzende Grundstück durch eine Grundstückszufahrt in einer Breite von höchstens 3m unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Erhaltung des Baubestandes unterbrochen werden.

**STADT NEUSTADT A. RBGE.**

**- KERNSTADT -**

**LANDKREIS HANNOVER**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 146**

**"HACHLAND"**

**3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**

**ÜBERSICHTSPLAN**



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.  
Neustadt a. Rbge., den 05.1993

gez.: Grote 6.5.1993 geänd.